

132. Wie unterscheidet sich die Einziehung des § 406 von derjenigen der §§ 396, 401, 403, 414 RWbgD.?

III. Straffenat. Urt. v. 24. November 1932 g. Du. III 824/32.

- I. Schöffengericht Duisburg.
- II. Landgericht Duisburg-Hamborn.

Gründe:

Der Angeklagte hat 2475 kg Zucker, obwohl sich dieser am 16. Juni 1931 in seinem Besitz befand, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Nachversteuerung angemeldet, worauf der Zucker beschlagnahmt worden ist.

Nach § 4 ZuckStG. (Fassung der Bef. v. 4. Juni 1930 RWBl. I S. 188) betrug die Abgabe von Zucker mit Ausnahme des Stärkezuckers 10,50 RM. von 100 kg Eigengewicht. Durch die Vorschrift im Zweiten Teil Kap. II Art. 1 der „Zweiten W.D. d. RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ v. 5. Juni 1931 (RWBl. I S. 279, 284) ist die Abgabe von 10,50 auf 21 RM. erhöht worden. Weiter ist im Art. 2 daselbst bestimmt, daß Zucker, der sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels — d. i. der 16. Juni 1931 — außerhalb eines Zuckerherstellungsbetriebs, eines Ausfuhrlagers oder eines Zollagers befindet, nach näherer Bestimmung des RMFinM. der Nachversteuerung unterliegt. Die von diesem erlassene Zuckersteuer-DurchführungsW.D. v. 6. Juni 1931 (RWBl. S. 363) bestimmt im § 3, daß, wer am 16. Juni 1931 im freien Verkehr befindlichen Zucker im Besitz oder Gewahrsam habe, verpflichtet sei, ihn bis zum 23. Juni 1931 der zuständigen Zollstelle anzumelden. Diese hatte einen Steuerbescheid zu erteilen (§ 4), worauf der Steuerschuldner, sofern er nicht sofort bei der Anmeldung Zahlung geleistet hatte, die Steuerschuld je zur Hälfte am 25. Juli und am 25. August 1931 zu begleichen verpflichtet war (§ 5).

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist (23. Juni 1931) hat der zollamtliche Prüfungsbeamte den Zucker in dem Konditoreibetriebe des Angeklagten vorgefunden. Das Hauptzollamt in D. hat durch Strafbefcheid v. 29. Oktober 1931 gegen den Angeklagten wegen Steuergefährdung nach § 402 RWbgD. eine Geldstrafe festgesetzt und die Einziehung des beschlagnahmten Zuckers nach § 406 daselbst angeordnet. Nachdem der Angeklagte gerichtliche Entscheidung beantragt hatte, hat ihn das Schöffengericht, ohne auf Einziehung des Zuckers zu erkennen, freigesprochen, da ihm kein fahrlässiges Verhalten nachzuweisen sei. Auf die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Hauptzollamts, die auf die Frage der Einziehung beschränkt waren, hat die Strafkammer die Einziehung gemäß § 406 RWbgD. ausgesprochen.

Der von dem Angeklagten hiergegen eingelegten Revision mußte der Erfolg, abgesehen von einer Änderung im Kostenpunkt, versagt bleiben.

Die Strafkammer hält es zwar für auffallend, daß bei der Verurteilung wegen Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei die Einziehung der steuerpflichtigen Gegenstände, hinsichtlich deren die erwähnten strafbaren Handlungen begangen worden seien, durch die besonderen Bestimmungen der §§ 396, 401 und 403 RWbgD. vorgeschrieben werde, obwohl schon nach der allgemeinen Vorschrift des § 406 nicht vorschriftsmäßig versteuerte Erzeugnisse der Einziehung unterworfen seien. Angesichts dieser allgemeinen Bestimmung seien die erwähnten Einziehungsbestimmungen (§§ 396, 401 und 403) überflüssig, was jedoch lediglich als eine „redaktionelle Unausgeglichenheit“ anzusehen sei. Damit verkennet die Strafkammer die Bedeutung dieser Vorschriften. Die in den §§ 396, 401 und 403 RWbgD. vorgesehene Einziehung hat an sich Strafcharakter; sie wird ausgesprochen neben der Geld- oder Freiheitsstrafe und betrifft Gegenstände, hinsichtlich deren die strafbare Handlung (Steuerhinterziehung oder -hehlerei) begangen worden ist. Kann die Einziehung nicht vollzogen werden, so ist nach § 401 Abs. 2 auf Erlegung des Wertes der Gegenstände oder sofern dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme zu erkennen. Der „Wertesatz“ und die „Geldsumme“ sind — anders als im Falle des § 155 BGB. (RGSt. Bd. 60 S. 123, 124) — „Geldstrafen“ im engeren Sinn, die, falls nicht beitreibar, in Freiheitsstrafen umzuwandeln sind.

Man kann nach § 414 ABgD. allerdings auf Einziehung ohne Rücksicht darauf erkannt werden, wem die Gegenstände gehören und ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet wird, oder ob dies — gleichviel aus welchen Gründen — nicht geschieht. Die Einziehung trifft hiernach jeden Eigentümer, auch den unschuldigen; insoweit ist die Maßnahme ihres ursprünglichen Strafcharakters entkleidet. Dies ist um deswillen von großer praktischer Bedeutung, weil — was für die Fälle des früheren § 135 WZG. streitig war (RWSt. Bd. 65 S. 407) — nicht nur der Abgabenschuldner, sondern „zu dessen Vorteil“ jede beliebige Person die Hinterziehung nach § 396 ABgD. begehen kann. Aber auch die Vorschrift des § 414 ABgD. knüpft insofern an den ursprünglichen Strafcharakter der Einziehung an, als sie diese Maßnahme nur in den Fällen zuläßt, „in denen sie als Strafe vorgesehen ist“, d. h. wenn die äußeren und inneren Merkmale eines der in Betracht kommenden Straftatbestände von irgendeiner Person verwirklicht worden sind.

Verschieden von der bis jetzt erörterten Einziehung ist — was die Revision verkennt — die des § 406 ABgD., wonach steuerpflichtige Erzeugnisse, die „im Handel nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden“ oder „nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind“, der Einziehung unterliegen. Dieser Einziehung fehlt der Strafcharakter völlig. Wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil v. 30. September 1929 III 662/29 dargelegt hat, knüpft der § 406 allein an den äußeren Sachverhalt an. Für seine Anwendung ist es bedeutungslos, ob zugleich auf Strafe erkannt wird oder auch nur erkannt werden könnte; es handelt sich um eine reine Sicherungsmaßnahme.

Da das Hauptzollamt in seinem Strafbescheid Steuergefährdung angenommen hatte, bei der die Einziehung nicht als Strafe in Betracht kommt, hat es die Einziehung zutreffend auf § 406 gestützt. Die Strafkammer hat ebenfalls — im Ergebnis richtig — diese Vorschrift angewandt. Der Umstand, daß das Schöffengericht den Beschwerdeführer von der Anklage der Steuergefährdung rechtskräftig freigesprochen hat, ist, wie vorstehend gezeigt, für die Frage der Anwendbarkeit des § 406 bedeutungslos. Wenn der Verteidiger meint, diese Vorschrift sei nur in den Fällen anwendbar, „in denen die Einleitung des subjektiven Verfahrens unterblieben sei, und zwar nur dann, wenn das unterbliebene subjektive Verfahren sich auf eine

Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei bezogen habe", so verwechselt er anscheinend den § 414 mit dem § 406.

Die nach dem 23. Juni 1931 bei dem Angeklagten beschlagnahmten, für dessen Geschäftsbetrieb bestimmten Zuckermengen sind als „nicht vorschriftsmäßig versteuerte Erzeugnisse“ im Sinne des § 406 AbgD. anzusehen. Denn der Angeklagte hatte sie nicht innerhalb der bis zum 23. Juni 1931 laufenden Frist bei der zuständigen Zollstelle angemeldet, obwohl er sie bereits am 16. Juni 1931, dem Tage des Eintritts der Nachsteuerpflicht, in seinem Besitz und Gewahrsam hatte. Gleichgültig ist, wann er die Nachsteuer tatsächlich entrichtet, und ob er hierbei die im § 5 der oben erwähnten DurchführungsVO. bestimmten Fristen eingehalten hat. Denn diese Fristen gelten nur für Steuerpflichtige, die ihrer Anmeldepflicht rechtzeitig nachgekommen sind; eine „vorschriftsmäßige“ Besteuerung setzt die vorgeschriebene fristgemäße Anmeldung voraus. Der Senat tritt der im Urteil des ersten Straffenats v. 18. November 1932 I 884/32 (= RGSt. Bd. 66 S. 411) dargelegten Auffassung in dieser Beziehung bei. Soweit das dort erwähnte Urteil des zweiten Straffenats v. 13. Juli 1932 II 553/32 eine andere Ansicht vertritt, stehen auch im vorliegenden Fall keine Bedenken aus § 136 GG. entgegen.

Wie sich aus dem Wortlaute und dem Sinn des § 406 ergibt, beziehen sich die Worte „im Handel“ nur auf die Worte „nicht vorschriftsmäßig verpackt oder bezeichnet angetroffen werden“, nicht aber auf die Worte „nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind“. Bei steuerpflichtigen Erzeugnissen, die nicht vorschriftsmäßig versteuert worden sind, genügt es, wenn sie sich irgendwo im Verkehr, wie z. B. hier im Geschäftsbetrieb des Angeklagten, befinden. (Aus der den § 80 des alten LabStG. betreffenden Entscheidung RGSt. Bd. 57 S. 230, 231 ergibt sich nichts Gegenteiliges.) Solchenfalls „unterliegen sie der Einziehung“, d. h. nicht etwa nur: „sie können eingezogen werden“, sondern: „sie sind einzuziehen“ (vgl. RGSt. Bd. 44 S. 366, 368, Bd. 46 S. 131, 136 und das bereits erwähnte Urteil RGSt. Bd. 66 S. 411). Die in dem zuletzt genannten Urteil erörterte, aber nicht entschiedene Frage, ob ein auf Einziehung gerichtetes „Verlangen“ der Finanzbehörde erforderlich sei, kann auch hier auf sich beruhen, da gerade die Finanzbehörde im vorliegenden Falle die Einziehung betrieben hat.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht stand nichts im Wege, die

Einziehung gemäß § 406 im Rahmen des gegen den Angeklagten wegen Steuergefährdung nach § 402 RWbgD. gerichteten Strafverfahrens durchzuführen, zumal, wie die Strafkammer dem Urteilszusammenhang nach annimmt, als Einziehungsbeteiligter allein der Angeklagte in Betracht kommt. Die Staatsanwaltschaft und der Nebenkläger waren auch befugt, mit ihrer Berufung allein das Einziehungsverfahren weiterzubetreiben, in dem der Angeklagte allerdings nur noch in der Rolle des Einziehungsbeteiligten auftreten konnte; als solchem stand ihm auch das Rechtsmittel der Revision zu. Dieses ist somit zwar zulässig, aber, wie vorstehend dargelegt, insoweit unbegründet, als es sich um den Einziehungsanspruch an sich handelt. Beschwerft ist der Angeklagte nur insoweit, als ihm die Strafkammer die Kosten des Einziehungsverfahrens auferlegt hat. Das durfte nicht geschehen; weder die Kosten der ersten Instanz noch die durch die Berufungen der Staatsanwaltschaft und des Nebenklägers erwachsenen durften ihm auferlegt werden. Insoweit hat die preußische Landeskasse die Kosten zu tragen; hierunter sind jedoch nicht die dem Einziehungsbeteiligten erwachsenen Auslagen zu verstehen. Dem Mangel konnte von hier aus abgeholfen werden (vgl. hierzu RWSt. Bd. 22 S. 351, 353, 354).

Die Kosten seiner in der Hauptsache erfolglosen Revision treffen den Beschwerdeführer nach § 473 Abs. 1 Satz 1 StPD.; zur Anwendung von Satz 3 daselbst bestand kein Anlaß.